

## D&P NEWSLETTER - TÜRKİE

Mai/Juni 2005

### D&P News: Auf einen Blick

- Gesetzesänderungen:                      - Steuererleichterungen durch das Änderungsgesetz über das Gesetz zur Investitionsförderung
- Geplante Rechtsänderungen:           - Vorschlag zur Neuregelung des Immobilienerwerbsrechts für Ausländer  
   - Nutzung der türkischen Sprache im Geschäftsverkehr
- Rechtsprechung:                            - Entscheidung des Staatsrates: Strafsanktion durch RTÜK bei irreführender Werbung bestätigt

### D&P News: Gesetzesänderungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Investitions- und Beschäftigungsförderung wurden durch das [Gesetz Nr. 5350](#) im Mai erneut geändert. Das entsprechende Änderungsgesetz sieht für dort näher bestimmte, förderungsbedürftige Provinzen die anteilige Streichung der Einkommenssteuer, die Förderung des Arbeitgeberanteils an den Versicherungsprämien sowie Energieförderungsmaßnahmen in einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen Betrieben mit einer Mindestanzahl an Beschäftigten vor. Dabei wird die Einkommensteuer bei solchen Betrieben, die in organisierten Industriegebieten tätig sind und die Voraussetzungen erfüllen, die das Gesetz an die Beschäftigtenanzahl bzw. deren Steigerung stellt, vollständig erlassen.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

### D&P News: Geplante Rechtsänderungen

Im Juni wurde der erwartete [Vorschlag zur Änderung des Grundbuchgesetzes](#) (Tapu Kanunu Gesetz No. 2644) eingebracht, der infolge einer Entscheidung des

Verfassungsgerichts vom 14. März diesen Jahres die Erwerbsmöglichkeiten von Immobilien durch Ausländer neu gestaltet.

Diese Entscheidung des Verfassungsgerichts hatte Art. 35 des Tapu Kanunu für ungültig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, die so entstandene Lücke durch eine Neuregelung zu füllen. Während die aufgehobene Vorschrift des Art. 35 Tapu Kanunu ausländischen Immobilienerwerb Ausländern den genehmigungsfreien Erwerb von Grundstücken von bis zu 30 ha gestattete, enthält die Neuregelung Vorgaben, die an die frühere Regelung erinnern. Zunächst gilt wieder das Gegenseitigkeitsprinzip für Ausländer, zu welchen auch nach ausländischem Recht gegründete juristische Personen gehören. Dies bedeutet, dass nur solche Ausländer Grund und Boden erwerben dürfen, in deren Herkunftsland dies auch türkischen Staatsangehörigen gestattet ist – aus deutscher Sicht kein Problem. Allerdings gilt dies nicht in bestimmten Bereichen, in denen das nationale Interesse der Türkei den Einsatz ausländischen Kapitals erfordert, nämlich bei Grunderwerb zu Zwecken der Erdölsuche und –förderung, touristischer Investitionen und der sogenannten Direktinvestitionen.

Ist das Gegenseitigkeitsprinzip gewahrt, gilt weiterhin, dass bis zu 30 ha Grund genehmigungsfrei erworben werden können. Für den Erwerb, der diese Größenordnung überschreitet, ist die Genehmigung des Ministerrats erforderlich. Gleiches gilt für den Grundstückserwerb im Wege der Erbschaft, der ebenfalls genehmigungsbedürftig ist, sofern das betreffende Grundstück eine Größe von 30 ha überschreitet. Für den Fall, dass die Genehmigung nicht erteilt wird, sieht das Gesetz vor, dass lediglich derjenige Teil, der die Größenbeschränkung überschreitet, verkauft wird und der Betrag auszuzahlen ist. Gleiches gilt, wenn der Erbe Staatsangehöriger eines derjenigen Länder ist, in denen das Gegenseitigkeitsprinzip nicht gewahrt ist.

Diskutiert wird weiter der Vorschlag zu einem [Gesetz über den Gebrauch der türkischen Sprache](#). Der Anwendungsbereich dieses geplanten Gesetzes, dem wohl die französische Regelung Pate gestanden ist, soll u.a. Unternehmen und deren Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsunterlagen, Anzeigen und sonstige Reklame, offizielle Schreiben und Verträge, Versammlungen und Präsentationen erfassen. Die Vorschriften, die sich auf en Gebrauch der türkischen Sprache im Geschäftsverkehr beziehen, sehen vor, dass Firmennamen der türkischen Sprache entstammen und im türkischen Alphabet geschrieben sein müssen. Dieser Vorgabe sollen alle Firmenschilder, Tabellen, Etiketten und alle Produkte und Dienstleistungen entsprechen, die den Firmennamen enthalten. Wird aus "wichtigen Gründen" auch eine Fremdsprache verwendet, so hat diese nach konkreten Vorgaben optisch und

hierarchisch hinter die türkische Sprache zurück zu treten. Die Verwendung einer Fremdsprache löst außerdem eine spürbare Erhöhung der Anzeige- und Reklamesteuer aus. Ausnahmen sollen aber für in der Türkei aktive ausländische Firmen, Partner ausländischer Firmen in der Türkei sowie im Verkauf ausländischer Produkte tätige Unternehmen gelten. Auch ausländische Produkte und Dienstleistungen können ihre ausländischen Firmenbezeichnungen beibehalten und müssen keinen türkischen Firmennamen ausweisen. Ganz im Interesse des Verbraucherschutzes müssen Gebrauchsanweisungen, Hinweisschilder etc. auf für den Gebrauch in der Türkei bestimmten Produkten – auch Maschinen und Werkzeuge – in türkischer Sprache gehalten sein. Das Gesetz enthält keinen Hinweis darauf, dass der durch Gesetz Nr. 805 aus dem Jahre 1926 auferlegte Zwang, gesellschaftsinternen „offiziellen“ Schriftverkehr ausschließlich in türkischer Sprache abzuwickeln ist, entfallen soll.

Quelle: [www.tbmm.gov.tr](http://www.tbmm.gov.tr)

### D&P News: Rechtsprechung

Mit einer am 27.6.2005 im Amtsblatt veröffentlichten Entscheidung des Staatsrates hat dieser eine vorangegangene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ankara aufgehoben, die sich mit der Frage der rechtmäßigen Verhängung einer Geldstrafe durch den Fernseh- und Rundfunkrat beschäftigte. Der Fernseh- und Rundfunkrat hatte gegen einen Hotelbetrieb eine Geldstrafe verhängt, nachdem er den Verbraucher irreführende Werbung und einen Verstoß gegen das Verbraucherschutzgesetz sowie den Erlass zu den Grundlagen der geschäftlichen Werbung festgestellt hatte, die im zu entscheidenden Fall darin bestanden hatten, dass die Erklärung über die Hotelkategorie in diversen Anzeigen nicht mit Quellenangaben belegt wurde.

Quelle: [http://www.alomaliye.com/danistay\\_10\\_e\\_2004\\_9839.htm](http://www.alomaliye.com/danistay_10_e_2004_9839.htm)

**DIEM & PARTNER**  
Rechtsanwälte GbR

Hölderlinplatz 5 - D-70193 Stuttgart  
Tel: +49 (0) 711 / 2 28 54 50 - Fax: +49 (0) 711 / 2 26 55 70  
eMail: [ra@diempartner.de](mailto:ra@diempartner.de) - Web: [www.diempartner.com](http://www.diempartner.com)

Dieser Newsletter wurde erarbeitet von:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart)  
RAin Dr. Frauke Bemberg (Stuttgart/Istanbul)  
Avukat O. Baran Avci, extern (Istanbul)